Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montag den 15ten May 1780.

I Citationes Edictales.

Minden. Da der hier wohnhaft gewesene Bürger und Fuhrmann Möhring vor kurzem in Holland mit Tode abgegangen ist, und der für das hinterlassene Möhringsche Kind bestellete Vormund um die Eruirung des Schuldenzustandes angehalten hat; als werden alle diejenige, welche an dem abgelebten Möhring oder dessen Nachlassenschaft Anspruch zu machen vermeinen hiermit verabladet, bey Strafe ewigen Stillschweigens ihre Forderungen in Terminis den 14. Jun. 19. Jul. und 23. Aug. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte anzugeben, und solche zu rechtfertigen.

Probsteyliches Gericht Levern. Auf Ansuchen des an den Hrn. Domkapitularen von Ledebur eigenbehörigen Coloni Johann Friedrich Bollmann Kleibrincks Nr. 7. Bauersch. Destel, und mit gutsherrlicher Genehmigung, werden alle und jede, welche an gedachten Kleibrinck oder dessen Stette einige Forderung haben, sie rühren her aus einem Darlehn, Brautschatz, Auslobung oder aus welchem Grunde sie wolle, hierdurch öffentlich und in vim triplicis verablahdet, ihre Forderungen bey Verlust derselbigen den 21ten Junii c. früh um 9 Uhr vor Gericht anzugeben, die Dokumente und Briefschaften, womit sie solche darzuthun gedenken, indem sie hernach nicht weiter damit zugelassen werden, gleich mit zur Stette zu bringen, mit dem Schuldner über die Fordrung der Güte zu pflegen, sich über die nachgesuchte Particular-Zahlung, Stundung der Zinsen und Ausheurung der Stette ad Protocollum zu erklären, und in Entstehung gütlichen Vergleichs rechtlicher Entscheidung entgegen zu sehen.

Amt Brackwede. Da von Seiten des Gotteshauses Marienfeld die Vorladung sämtlicher Gläubiger des sub Nr. 4. Bauerschaft Ebbesloh Kirchspiels Isselhorst Amts Brackwede belegenen Leibeigenen Coloni Heiforth nachgesuchet, und gerichtlich erkannt worden: So werden hierdurch sämtliche Heifordtsche Creditores öffentlich verabladet in dem ein vor allemal angesetzten Präjudicial-Termino den 29ten Augl. c. früh 8 Uhr und nicht später am Bielefeldschen Gerichthause sich einzufinden, ihre Forderungen alsdann anzugeben, die in Händen habende Beweisthümer beyzubringen zugleich mit den Creditoren über das Vorrecht zu handeln, über die jährlichen vom Schuldener zu offerirende Zahlungs-Mittel sich zu erklären überall wo der Fall eintritt, sich auf die Güte gefaßt zu

machen, und sonst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Diejenige welche des Tages ausbleiben würden, haben zu gewarten, daß sie mit ihren Forderungen von dem jährlichen Aufkommen der Stette gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amt Ravensberg.

Nachdem die Wittwe Colona Brüggenkochs No. 42 Bauerschafts Hörste Edictales ad profitendum et justificandum credita, demnächst aber die Wohlthat der Stückzahlung nachgesuchet, auch die Vorladung sämtlicher Brüggenkochscher Gläubiger, um ihre Forderungen zu profitiren und zu justificiren, wie nicht weniger ihre Erklärung über der gemeinschaftlichen Schuldnerin Befriedigungs-Vorschläge, abzugeben, erkannt worden: So werden alle und jede, welche an die an das adeliche Haus Tatenhausen eigengehörige in der Bauerschaft Hörste belegene Brüggenkochs Stette gerechten Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit citiret und geladen: daß sie in Terminis ad liquidandum präfixis den 29. May, den 26sten Junii und 17ten Julii a. c. jedesmahl des Morgens zu Borgholtzhausen an bekandter Gerichtsstelle, insonderheit aber in letztern sub präjudicio anstehenden Termino erscheinen, ihre Forderungen gehörig profitiren und justificiren, auch über der gemeinschaftlichen Schuldnerin Befriedigungs-Vorschläge ihre Erklärung beybringen und abgeben. Wobey einem jedem nur noch hiemit ohnverhalten wird; daß effluxo ultimo Termino zur Liquidation und Angabe niemand weiter zu gelassen, sondern den Ungehorsamen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und diejenigen, welche in dieser Tagefarth über der Schuldnerin Befriedigungs-Vorschläge keine Erklärung abgeben solten, für Einwilligende auf und angenommen werden sollen, als welches denenjenigen welche bey der Sache intereßiret, zur Nachricht und Achtung dienet.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Fügen allen und jeden, so an das in der Grafschaft Tecklenburg belegene adeliche Guth Ladbergen und dessen Ap- und Dependentien, imgleichen den dazu gehörigen, ehemahls von dem Dohm-Capitul zu Osnabrück angekauften, in Sieben Malter reinen Rocken bestehenden Sacke Zehenten, nicht weniger acht Guth- und Blut-Eigenbehörigen Stetten, nemlich den Colonum Müller, den Kötter Möhring, den Kötter Fledder Johan und den Kötter Telmann im Kirchspiel Ladbergen, den Colonum Eickholt, hinter Berges, den Colonum Doe, den Colonum Krevinghaus, und den Kötter Keller im Kirchspiel Lengerich belegen, samt allen derselben Rechten und Gerechtigkeiten einigen gegründeten An- und Zuspruch ex jure sanguinis, simultaneâ investiturâ, Crediti, aut alio quocunque zu haben vermeynen, nebst Entbietung Unseres gnädigen Grußes zu wissen: was maßen, nachdem die bisherigen Besitzer vorgedachten adelichen Guths und der übrigen specificirten Pertinentien, der Hauptmann Johan Gustav v. Grüter zur Velpe und dessen Ehegenoßin Charlotte gebohrne v. Meyhers selbige vermittelst Kauf-Contracts vom 8ten dieses an den Oberstwachtmeister Wilhelm Dieterich v. Blomberg zur Vortlage und Meesenburg erb-ewig, und unwiederruflich verkaufet, erwehnter Käufer zu seiner völligen Sicherheit eure gebührende Vorladung zur Angebung und Rechtfertigung eurer Rechte allerunthänigst nachgesuchet, wir auch diesem Gesuch in Gnaden deferiret haben.

Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses Proclamatis, welches allhier bey unserer Regierung, zu Tecklenburg, Münster und Osnabrück anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreyenmahlen zu inseriren, peremtorie: daß ihr a Dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, wovon vier

für den ersten, vier für den andern und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure an gedachtem Guth und übrigen benahmten Pertinentien ex quocunque Capite habenden dinglichen Rechte, so wie ihr solche durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise zu rechtfertigen vermeinet, ad Acta anzeiget, auch demnächst in Termino den 4ten August a. c. des Morgens um 9 Uhr coram Commissario Regiminis in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinet, die Documenta zur Justification eurer Ansprüche originaliter produciret, mit dem provocantischen Mandatario Regierungs-Advocat Schmidt ad Protocollum verfahret und demnächst rechtliches Erkenntniß erwartet.

Diejenigen aber, welche ihre Ansprüche binnen gedachter Frist so wenig angegeben, als wenig in præfixo termino sich gestellet, haben zu gewärtigen: daß sie damit nicht weiter gehöret; sondern durch die demnächst abzufassende Präclusions-Sentenz von dem verkauften Guth und den übrigen Pertinentien gänzlich abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen beleget werden. Urkundlich rc. Gegeben Lingen den 27ten April 1780.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Entbieten allen und jeden, so an die Wittwe Lageschulten im Kirchspiel Thuinne einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was massen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitricin in Gefolge derselben eigenen Provocation der Concurs formaliter eröfnet, der Regierungs-Advocat Mum zum Interimscuratore bestellet und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eins allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Thuine und das dritte zu Tecklenburg anzuschlagen, peremtorie, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen, und spätestens in Termino den 26sten Julii a. c. eure Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernanten Interimscuratoris euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in Termino den 19ten August a. c. des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem sodann zu ernennenden Commissario liquidationis euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret mit dem bestellten Interimscuratore auch denen Nebencreditoren super prioritate ad Protocollum verfahret, und demnächst rechtliches Erkentniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurtel gewartet. Mit Ablauf des letztern Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Uebrigens wird hierdurch zugleich der offene Arrest über der gemeinschaftlichen Schuldnerin Vermögen verhänget und deren sämtlichen Debitoren und Pfandinhabere bey Strafe doppelter Erstattung untersaget, an selbige nicht das mindeste verabfolgen zu lassen, sondern davon mit Vorbehalt ihres respect: Rechts in Terminis liquidationis glaubhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Urkundlich rc. Lingen den 27. April 1780.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß ad instantiam des Hochadelichen Stifts ad St. Mariam alhier als Zinsherrschaft folgende Ländereyen:

1) Ein Morgen Landes am Beer-Pohle belegen, welcher den Bickschen Erben gehöret, mit 3 Spint Zinsgerste beschweret, und

zu 20 Rthlr. taxiret. 2) Einen Morgen doppelt Einfallsland im Schwenkenbette belegen, so dem Schiffer Gerhard Brüggemann gehöret und zu 20 Rthlr. angeschlagen ist, öffentlich verkaufet werden sollen; Lusttragende Käufer werden dahero eingeladen, in Terminis den 14. Jun. 19. Jul. und 23. Aug. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu eröfnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Es sollen am Mittewochen den 24ten dieses Nachmittages um 2 Uhr und folgenden Tage, auf dem Hofe des Hrn. Regierungs-Presidenten Frh. von der Reck verschiedene Meubles und Haus-Geräthe an Spiegeln, Tischen, Stühle, Bettstellen, Küchengeschirr u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung meistbiethend verkauft werden, wozu sich die Kauflustigen einzufinden belieben wollen.

Lingen. Der Conrector Warning ist gesonnen, das zu Recke in hiesiger Grafschaft belegene Lampingsche Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Ländereyen gegen einen billigen Preiß aus der Hand zu verkaufen; es können sich also diejenigen, welche Lust dazu haben, bey ihm melden.

III Avertissement.

Herford. Es soll die Erbauung einer neuen hölzernen Brücke vor dem Lübberthore nach dem allerhöchst approbirten Riß und Anschlage, welcher letzterer mit Ausschluß des aus den Stadt-Forsten zu liefernden Holzes 718 Rthlr. 20 Ggr. beträgt, imgleichen auch einer andern hölzern Brücke vor dem Bergerthore deren Anschlag sich auf 116 Rthlr. 10 Ggr. beläuft in Termino Sonnabends den 20ten dieses dem Mindestfordernden verdungen werden. Lusttragende Entreprenneurs haben sich daher an gedachten Tage Morgens 10 Uhr in Curia einzufinden, und alsdenn die nähern Bedingungen zu vernehmen. Die Anschläge und

der Riß können vorher bey dem Hrn. Burgemeister Menze täglich eingesehen werden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es sind die Erben des Canzley-Secretarii Belitz in Minden Willens a) ihr freyes Saat-Land im Berger Felde ohnweit Hausberge gelegen, welches bisher auf 6 Morgen gehalten ist, durch freywilligen Verkauf abzustehen, oder anderweit von Michaeli 1780. an, auf 5. oder 6 Jahr zu verpachten, b) ihren freyen Meißel-Saat-Kamp zwischen Wittenhausen und Holzhausen Amts Hausberge gelegen, gleichfalls frywillig zu verkaufen, so, daß der Wittwe Steffens bis Mich. 1782. die Pachtzeit zu prästiren ist.

Gleichwie nun zum Verkauf solcher freyen Grundstücke auch allenfalls ad a. zur neuen Verpachtung Terminus zur Vernehmung der Bedingungen und hiernächst zur Licitation auf den folgenden Sonnabend, nemlich den 20ten dieses Mon. Vormittages von 9 bis 12 und Nachmittages von 2 bis 5 Uhr auf dem Keller zu Hausberge angesetzet ist: so werden alle zum Kauf oder ad a. zur neuen Verpachtung Lusthabende eingeladen, über den Kauf oder ad a. allenfalls Verpachtung in bestimten Termino Zeit und Ort ihr Geboth zu eröfnen, und soll sodann, falls annähmlich gebothen werden wird, der Contract auf ein oder andere Art hierüber errichtet werden.

Rinteln. Es sol der herrschaftliche zu der Probstey Obernkirchen gehörige Zugzehnten, zu Stemmen, Königl. Preussischen Amts Petershagen, zusamt der dazu gehörigen Zehntscheure, nach nunmehro exspirirten Pachtjahren, sowohl auch temporal- als Erbpacht am bevorstehenden 25sten May, Donnerstages, in Obernkirchen ausgebothen werden; und können diejenigen, so zu dieser Zehntpacht incliniren, sich am besagten Tage auf der Probstey daselbsten einfinden, die nähere Conditiones vernehmen, ihr Gebot thun, und nach erfolgter Approbation des Zuschlages gewärtigen.